

## Satzung

### zur 1. Änderung der Gebührensatzung

### zur Marktsatzung der Stadt Scheinfeld

vom 01.01.2020

Die Stadt Scheinfeld erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 499) folgende, vom Stadtrat am 16.12.2019 beschlossene Satzung:

#### **§ 1**

Die Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Scheinfeld vom 19.04.2004 wird, wie folgt, geändert:

**§ 2 Benutzungsgebühren** erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren für Plätze und Stände betragen:

#### **Jahrmärkte** (eintägig)

a) für einen Standplatz bis 5 laufende Meter	10,00 €
b) für einen Standplatz bis 10 laufende Meter	20,00 €
c) Leihgebühr für einen städtischen Marktstand einschließlich Auf- und Abbau und Standplatzgebühr	25,00 €

#### **Ausstellungen**

a) für einen Standplatz in der „Halle“ bis 16 m <sup>2</sup>	30,00 €
b) für einen Standplatz in der „Halle“ bis 32 m <sup>2</sup>	40,00 €
c) für einen Standplatz auf der „Holzmeile“ bis 30 m <sup>2</sup>	30,00 €
d) für einen Standplatz auf der „Holzmeile“ über 30 m <sup>2</sup>	40,00 €
e) Stromkosten pauschal	8,00 €
f) Leihgebühr für städtischen Marktstand einschließlich Auf- und Abbau	25,00 €
g) Leihgebühr für Pavillon	50,00 €
h) Standgebühr (ohne Gestattung) für Anbieter von Bewirtung (Essen + Getränke)	20,00 €

#### **Weihnachtsmarkt** (Zweitägig)

a) für einen Standplatz je Frontmeter	6,00 €
c) Leihgebühr für einen städtischen Marktstand einschließlich Auf und Abbau und Standplatzgebühr	30,00 €
e) Anbieter von NonFood-Produkten zahlen keine Leihgebühr.	

**Volksfest / Kirchweih**

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Fahr-, Rundfahr- und Laufgeschäfte (Höchstbetrag: 500,00 €)   | je qm 2,00 €   |
| b) Verlosungs-, Schiess-, Wurf-, Spickerbuden (BRK kostenfrei)   | je lfm 15,00 € |
| c) Imbiss-, Süßwaren-bude  | je lfm 25,00 € |
| d) Verkaufsstände  | je lfm 25,00 € |
| e) Abfallentsorgungs- und Werbungskosten sowie Wasser- und Abwasserpauschale und Standplatzgebühr für Wohnwägen etc. werden gesondert berechnet. |                |

- (2) Die Gebühren gelten jeweils für die gesamte Marktdauer. Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung und Ermäßigung der angefallenen Gebühren.
- (3) Im begründeten Einzelfall können durch Beschluss des Stadtrates Abweichungen von den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren beschlossen werden.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Scheinfeld, 14.01.2020

  
Claus Seifert  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 14.01.2020 im Rathaus Scheinfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.01.2020 angeheftet und am 05.02.20 entfernt.

Scheinfeld, den 18.02.2020

S.

  
Claus Seifert  
Erster Bürgermeister